



Danach entstanden hitzige Diskussionen darüber, ob die Zeit wirklich bereits überschritten war und ob die Uhr einen Zugzähler hat. Auch kam die Frage auf, ob und wann der Schiedsrichter hätte eingreifen sollen und ob das Verhalten des Schiedsrichters korrekt war.

Der SC Nusplingen führt in seiner Stellungnahme aus, dass ein Zuschauer, der in der Mannschaft SC Bisingen-Steinhofen 1 gemeldet ist, aber an diesem Spieltag nicht gespielt hat, die Partieformulare im Blick hatte und auf die Zeitüberschreitung hingewiesen hat. Der Schiedsrichter hätte es gar nicht sehen können, da er ungünstig stand, und sei erst nach dem Hinweis des Zuschauers aktiv geworden. Der SC Bisingen-Steinhofen hingegen führt aus, dass der Schiedsrichter alles im Blick hatte und von sich aus aktiv wurde.

Neutrale Zuschauer waren keine vor Ort.

Der SC Nusplingen kündigte noch vor Ort den Einspruch gegen die Entscheidung des Schiedsrichters an und beide Mannschaftsführer vermerkten dies auf ihren jeweiligen Spielberichtsformularen.

Außerdem wurden beiden Partieformulare und die Endstellung, zusammen mit der Schachuhr, fotografiert. Allerdings wurde die Uhr nicht gleich nach der Entscheidung des Schiedsrichters gestoppt und erst nach den Diskussionen, d.h. ca. 10 Minuten später, fotografiert. So ist die genaue Anzeige der Schachuhr nach der Entscheidung des Schiedsrichters nicht nachzuvollziehen.

Zwar konnten die Nusplinger weder bestätigen noch verneinen, dass zu Beginn der Diskussionen das „Flaggensymbol“ angezeigt wurde, allerdings teilten Sie mit, dass die Schachuhr auf beiden Seiten 30 Minuten anzeigte.

### **Entscheidungsgründe**

Für den Spielbetrieb im Schachbezirk Alb-Schwarzwald gelten die FIDE-Regeln, die WTO des Schachverbandes Württemberg und die Bezirksturnierordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Schiedsordnung: Allgemeine Bestimmungen

1. (Instanzenzug)

- a. Streitigkeiten, die sich bei Mannschafts- und Einzelwettbewerben ergeben, sind an Ort und Stelle vom Turnierleiter zu entscheiden.
- b. Gegen diese Entscheidung kann bei der zuständigen Spielleitung innerhalb von 10 Tagen Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er unmittelbar an die Entscheidung des Schiedsrichters angekündigt wurde und im Spielbericht festgehalten ist.

Der SC Nusplingen kündigte noch vor Ort den Einspruch gegen die Entscheidung des Schiedsrichters an und beide Mannschaftsführer vermerkten dies auf ihren jeweiligen Spielberichtsformularen.

Daher war der Einspruch zulässig.

Art. 12.3 FIDE-Regeln

Der Schiedsrichter beobachtet die Partien, besonders in der Zeitnotphase, setzt Entscheidungen, die er getroffen hat, durch und verhängt in angebrachten Fällen Strafen über Spieler.

Wenn eine Schachuhr benutzt wird, muss jeder Spieler eine Mindestzahl von Zügen oder alle Züge in einer bestimmten Zeitperiode einschließlich einer zusätzlichen Bedenkzeit pro Zug abgeschlossen haben (Art. 6.3.1 FIDE-Regeln).

Gemäß Art. 6.9 Satz 1 FIDE-Regeln gilt, dass ein Spieler seine Partie verloren hat, wenn er die vorgeschriebene Anzahl von Zügen in der zugewiesenen Zeit nicht abgeschlossen hat.

Das Fallblättchen gilt als gefallen, wenn der Schiedsrichter dies beobachtet oder einer der Spieler zu Recht darauf hingewiesen hat (Art. 6.8 FIDE-Regeln).

Unmittelbar nach dem Fallen eines Fallblättchens müssen die Anforderungen nach Artikel 6.3.1 überprüft werden (Art. 6.4 FIDE-Regeln).

#### Art. 8.6 FIDE-Regeln

Wenn die Partieformulare nicht auf den aktuellen Stand gebracht werden können und somit nicht zeigen können, ob ein Spieler die Bedenkzeit vor Ausführung der verlangten Zahl von Zügen überschritten hat, gilt der nächste Zug als der erste für die folgende Zeitperiode, außer in dem Fall, dass nachweisbar mehr Züge ausgeführt oder abgeschlossen worden sind.

Bei dem Mannschaftskampf wurden Digitaluhren des Modell DGT 2010 neu verwendet, die für den kurzen Fischer-Modus, der in der Landesliga gespielt wird, zugelassen sind. Wenn bei der Benutzung solcher Digitaluhren die Bedenkzeit eines Spielers abläuft, d.h. das Fallblättchen gemäß den FIDE-Regeln gefallen ist und es noch mindestens eine weitere Zeitperiode gibt, addiert die Digitaluhr automatisch bei beiden Spielern die Bedenkzeit der zweiten Zeitperiode hinzu. Im Fall des kurzen Fischer-Modus sind das 30 Minuten. Gleichzeitig zeigt die Digitaluhr bei dem Spieler, bei dem die Bedenkzeit zuerst abgelaufen ist, das „Flaggensymbol“ an, damit man den Ablauf der Bedenkzeit erkennt. Da in Deutschland keine Zugzähler zulässig sind, erkennt eine Digitaluhr aber nicht, ob die vorgeschriebene Anzahl von Zügen erreicht ist. Wird die Schachuhr nicht gestoppt, erlischt das „Flaggensymbol“ nach ca. 5 Minuten. Für den Fall, dass bei beiden Spielern die Bedenkzeit abläuft, gilt das „Flaggensymbol“ als Nachweis, bei welchem der beiden Spieler die Bedenkzeit zuerst abgelaufen ist.

Da in der Landessliga mit dem kurzen Fischer-Modus gespielt wird, müssen die Spieler in der ersten Zeitperiode 40 Züge innerhalb 90 Minuten plus 30 Sekunden pro Zug abschließen. Allerdings darf das Fallblättchen zu keiner Zeit fallen, da man sich mit jedem Zug den Zeitzuschlag von 30 Sekunden erst „dazuverdienen“ muss.

Der Schiedsrichter machte die Spieler nach Abschluss des 38. Zuges von schwarz auf die Zeitüberschreitung von weiß aufmerksam. Es mag sein, dass er dies nicht vehement oder laut genug gemacht hat, allerdings hat er dies beobachtet und damit ist das Fallblättchen gefallen. Was nach dem 38. Zug passiert ist, ist daher unerheblich, selbst wenn noch ein matt, patt oder eine tote Stellung entstanden wäre.

Aus Sicht der Nusplinger hätte dem Schiedsrichter, aufgrund der unterschiedlichen Aufschriebe der beiden Spieler auf den Partieformularen, gar nicht klar sein können, ob trotz des gefallenen Fallblättchens überhaupt eine Zeitüberschreitung vorlag.

Klar ist, dass der Schiedsrichter nicht mehr prüfen muss, wie viele Züge gemacht wurden, wenn beide Spieler bereits weit mehr als 40 Züge haben. Allerdings ist

unstrittig, dass sich beide Spieler in großer Zeitnot befanden. Daher war das Eingreifen des Schiedsrichters notwendig und richtig, selbst wenn er nicht genau im Blick hatte, wie viele Züge es ganz genau waren.

Zwar hätte der Schiedsrichter dann gemäß der FIDE-Regeln prüfen müssen, wie viele Züge abgeschlossen wurden, aber aufgrund der Aufschriebe war unstrittig, dass allerhöchstens 40 Züge abgeschlossen wurden. und da der Schiedsrichter die Zeitüberschreitung bereits nach dem 38. Zug beobachtet hat, ist dies ohne Bedeutung. Die Partieformulare, die dem Staffelleiter vorliegen, belegen, dass der Spieler Siegel lediglich die Züge 39 und 40 nicht notiert hatte.

Lediglich wenn sich herausgestellt hätte, dass zum Zeitpunkt der Reklamation durch den Schiedsrichter doch bereits mehr als 40 Züge abgeschlossen wurden oder es nicht mehr nachvollziehbar gewesen wäre, wie viele Züge es genau waren, wäre die Partie fortgesetzt worden.

Zwar konnten die Nusplinger weder bestätigen noch verneinen, dass zu Beginn der Diskussionen das „Flaggensymbol“ angezeigt wurde, allerdings teilten Sie mit, dass die Schachuhr auf beiden Seiten 30 Minuten anzeigte.

Damit ist davon auszugehen, dass die Schachuhr abgelaufen und korrekt umgesprungen ist und damit das Fallblättchen gefallen ist.

Bei der Frage, ob der Schiedsrichter den Spieler Siegel hätte bestrafen müssen, da dieser die letzten beiden Züge nicht mehr mitgeschrieben hatte, ist anzumerken, dass natürlich Strafen gemäß dem Strafenkatalog nach Art. 12.9 möglich sind. Der Schiedsrichter hatte die Zeitüberschreitung aber bereits nach dem 38. Zug beobachtet und darauf hingewiesen. Daher gab es aus seiner Sicht auch keinen Grund, dies zu bestrafen. Aber selbst wenn, Herr Klaiber hatte in seiner Stellungnahme zwar ausgeführt, dass er dem Gegner bereits vorher zweimal sein Partieformular gegeben hatte, dass er mit diesen Zügen nachtragen konnte, aber dabei war der Schiedsrichter nicht involviert und damit wurde noch keine Strafen ausgesprochen. Daher hätte der Schiedsrichter in diesem Fall erst die erste Strafe aussprechen können und dies wäre höchstens eine Verwarnung gewesen.

#### Art. 1.1 FIDE-Regeln

Das Schachspiel wird zwischen zwei Gegnern gespielt, die ihre Figuren auf einem quadratischen Spielbrett, „Schachbrett“ genannt, ziehen.

#### Art. 12.3 FIDE-Regeln

Wenn jemand eine Regelwidrigkeit bemerkt, darf er nur den Schiedsrichter benachrichtigen. Spieler anderer Partien dürfen nicht über eine Partie reden oder sich auf andere Weise einmischen. Zuschauer dürfen sich nicht in Partien einmischen. Der Schiedsrichter darf die Störer aus dem Turnierareal weisen.

#### § 13a WTO

Auch bei einem Mannschaftswettkampf führt jeder Spieler seine Partie selbständig ohne Hilfe Dritter. Unbeschadet von § 13 (1) Satz 2 c) ist jede Art von partiebezogenen Ratschlägen unzulässig. Erlaubt sind allgemeine mannschaftstaktische Empfehlungen, die auf den aktuellen Spielstand Bezug nehmen. Wer einem Spieler verbotene Ratschläge erteilt oder in anderer unzulässiger Weise einen Mannschaftswettkampf beeinflusst, kann vom Schiedsrichter entsprechend des Strafenkatalogs der aktuell gültigen FIDE-Regeln bestraft werden. In besonders schweren Fällen ist die zuständige Spielleitung berechtigt, das Punktergebnis des

Mannschaftswettkampfes zu ändern. Eine persönliche Strafe gegen einen schuldlosen Spieler ist ausgeschlossen.

Abgesehen von den beiden Gegnern, die eine Schachpartie spielen, und dem Schiedsrichter, darf niemand in eine Partie eingreifen. Außenstehende dürfen Regelwidrigkeiten, die sie beobachten, lediglich dem Schiedsrichter mitteilen.

Der SC Nusplingen führt in seiner Stellungnahme aus, dass ein Zuschauer, der in der Mannschaft SC Bisingen-Steinhofen 1 gemeldet ist, aber an diesem Spieltag nicht gespielt hat, die Partieformulare im Blick hatte und auf die Zeitüberschreitung hingewiesen hat. Der Schiedsrichter hätte es gar nicht sehen können, da er ungünstig stand, und sei erst nach dem Hinweis des Zuschauers aktiv geworden. Der SC Bisingen-Steinhofen hingegen führt aus, dass der Schiedsrichter alles im Blick hatte und von sich aus aktiv wurde.

Da außer den Spielern und Zuschauern von Bisingen und Nusplingen keine neutralen Zuschauer vor Ort waren, die den Sachverhalt gesehen haben und damit die Ausführungen eines Vereins bestätigen können, steht damit Aussage gegen Aussage. Daher kann weder der Zuschauer noch die Mannschaft des SC Bisingen-Steinhofen 1 bestraft werden.

Aus den genannten Gründen war die Entscheidung des Schiedsrichters, die Partie an Brett 5 der Begegnung SC Bisingen-Steinhofen 1 gegen SC Nusplingen 1 in Runde 3 der Landesliga am 12.11.2022 mit 0 - 1 wegen Zeitüberschreitung zu werten, korrekt. Und da bei der Frage, ob der Schiedsrichter von sich aus aktiv wurde oder erst nach einem Hinweis eines Zuschauers, Aussage gegen Aussage steht, wird der Einspruch des SC Nusplingen zurückgewiesen.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Entscheidung kann binnen 10 Tage nach Zugang (Ankunft der E-Mail) Protest eingelegt werden. Der Protest ist per Post oder per E-Mail an den Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts Edgar Eckwert (Primstr. 15, 78628 Rottweil, eckwertundunger@freenet.de) zu senden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Protest an den Bezirksspielleiter, Klaus Fuß, rechtzeitig abgesendet wird.

Die Protestgebühr beträgt beim Bezirksschiedsgericht 50,- Euro. Die Gebühr ist im Voraus an die zuständige Bezirkskasse zu zahlen (Kto.-Nr. 21061743, BLZ 643 500 70, KSK Tuttlingen). Liegt kein Protestfall vor, so kann das zuständige Gericht vom Antragsteller eine entsprechende Gebühr erheben. Mit der Protestgebühr sind auch die Verfahrenskosten abgegolten, die beim Schiedsgericht selbst entstanden sind.

Mit schachlichen Grüßen

Klaus Fuß  
Staffelleiter Landesliga  
Bezirksspielleiter Bezirk Alb/Schwarzwald